SteuerTIPPS zum Jahreswechsel 2026/2027



Liebe Leserin, lieber Leser!

Zwischen laufendem Geschäft, Jahresabschlussarbeiten und den Feiertagen bleibt oft nur wenig Zeit, steuerliche Weichen zu stellen. Manche Gestaltungen wirken nur, wenn Anschaffungen, Zahlungen oder Anträge noch 2026 erfolgen. Andere Themen verlangen vor allem eine rechtzeitige Vorbereitung auf neue Vorgaben ab 2027.

Unsere Steuertipps zeigen, woran Unternehmer, Arbeitgeber und Privatpersonen vor dem Jahreswechsel denken sollten. Im Mittelpunkt stehen die E-Rechnung, Investitionen und Abschreibungen, auslaufende Fristen, der höhere Mindestlohn ab 2027 sowie steuerliche Abzugsbeträge. Wo das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, weisen wir darauf hin.

Nehmen Sie sich daher rechtzeitig einen Moment für Ihren steuerlichen Jahresendcheck. Ihre ETL-Steuerberater unterstützen Sie gern dabei und besprechen mit Ihnen, welche Möglichkeiten für Sie und Ihr Unternehmen infrage kommen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre

Ihre ETL-Fachredaktion

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Für die Erstellung einiger Textinhalte wurde unterstützend KI-Technologie eingesetzt.



Daran sollten Unternehmer bis Jahresende denken

Tipp 1: E-Rechnung: Umstellung für 2027 vorbereiten

Seit 2025 müssen inländische Unternehmer E-Rechnungen empfangen können. Ab 2027 sind sie grundsätzlich verpflichtet, für inländische B2B-Umsätze auch E-Rechnungen auszustellen. Ausgenommen sind insbesondere bestimmte steuerfreie Umsätze. Eine Ausnahme gilt für Unternehmer mit höchstens 800.000 Euro Gesamtumsatz im Jahr 2026. Sie dürfen unter den gesetzlichen Voraussetzungen noch bis Ende 2027 Papier- oder einfache PDF-Rechnungen verwenden. Wer überwiegend steuerfreie Umsätze erzielt, muss daher prüfen, ob daneben steuerpflichtige B2B-Umsätze abgerechnet werden.

Unternehmer sollten ihr Rechnungssystem dennoch frühzeitig umstellen. Es muss strukturierte E-Rechnungen erzeugen, versenden, empfangen, verarbeiten und ordnungsgemäß archivieren können. Das betrifft auch Anzahlungs-, Abschlags-, End- und Berichtigungsrechnungen. Bei erst 2027 ausgestellten Rechnungen über Leistungen aus 2026 bestehen aufgrund des Gesetzeswortlauts noch Auslegungsfragen. Im Zweifel empfiehlt sich daher bereits eine E-Rechnung.

Tipp: Prüfen Sie, ob der Gesamtumsatz Ihres Unternehmens in diesem Jahr 800.000 Euro voraussichtlich überschreiten wird. Dann sollten Sie schnellstens handeln! Dabei sind insbesondere Rechnungsformat, Pflichtangaben, Freigabeprozesse, Buchhaltungsschnittstellen und die Aufbewahrung des strukturierten Originaldatensatzes an die E-Rechnungspflicht anzupassen. Weitere Informationen zur E-Rechnung finden Sie auf https://www.etl.de/e-rechnung/.

Tipp 2: Investitionen und Abschreibungen optimal planen

Investitionen im November und Dezember können noch den Gewinn des Jahres 2026 beeinflussen. Ob und in welcher Höhe sich die Anschaffung steuerlich auswirkt, hängt allerdings von der Art des Wirtschaftsguts, dem Anschaffungszeitpunkt, der gewählten Abschreibungsmethode und der Gewinnprognose des Unternehmens ab.

Lineare oder degressive Abschreibung wählen

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleichbleibenden Jahresbeträgen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt. Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt werden, kann alternativ die degressive Abschreibung gewählt werden. Der Abschreibungssatz beträgt höchstens das Dreifache des linearen AfA-Satzes und maximal 30 Prozent.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist die Abschreibung in beiden Fällen zeitanteilig zu kürzen.

Für eine im November für 96.000 Euro angeschaffte Maschine mit einer Nutzungsdauer von 8 Jahren könnten in 2026 bei der linearen AfA maximal noch 2.000 Euro, bei degressiver AfA 4.800 Euro (12.000 Euro lineare AfA x 3 = 36.000 Euro, max. 96.000 Euro x 30 Prozent = 28.800 Euro x 2/12) abgeschrieben werden.

Neue Elektrofahrzeuge besonders schnell abschreiben

Für neu angeschaffte reine Elektrofahrzeuge des Betriebsvermögens gilt im begünstigten Anschaffungszeitraum eine besondere arithmetisch-degressive Abschreibung. Im Anschaffungsjahr können 75 Prozent berücksichtigt werden; eine zeitanteilige Kürzung erfolgt dabei nicht. Damit können Unternehmer die volle 75-Prozent-AfA noch bei Anschaffung/Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2026 in diesem Jahr gewinnmindernd berücksichtigen. Die Sonderregelung ist vor allem bei ohnehin geplanten Anschaffungen interessant. Ein bloßer späterer Eigentumsübergang aus einem Leasingverhältnis gilt jedoch nicht in jedem Fall als neue Anschaffung.

Sonderabschreibung für kleinere und mittlere Betriebe

Betriebe mit einem Gewinn von höchstens 200.000 Euro können für begünstigte bewegliche Wirtschaftsgüter neben der linearen oder degressiven AfA insgesamt bis zu 40 Prozent Sonderabschreibung im Jahr der Anschaffung und den vier Folgejahren beanspruchen. Nicht kombinierbar ist sie mit der beschleunigten Abschreibung für Elektrofahrzeuge. Das Wirtschaftsgut muss bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt oder entsprechend vermietet werden. Für eine im November 2026 für 96.000 Euro angeschaffte Maschine könnten somit in 2026 zusätzlich zur linearen oder degressiven AfA bis zu 38.400 Euro abgeschrieben werden.

Computerhardware und Software

Für bestimmte Computerhardware und Software z. B. Tablets, Laptops und Dockingstations (nicht jedoch Smartphones!), lässt die Finanzverwaltung eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zu. Die Anschaffungskosten können daher regelmäßig vollständig im Anschaffungsjahr berücksichtigt werden. Das ist sogar für erst zum Jahresende angeschaffte Hard- und Software zulässig. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung gibt es hierfür nicht. Zudem gilt die Erleichterung nicht pauschal für jedes elektronische Gerät, beispielsweise nicht für Smartphones.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter können bis zu Nettoanschaffungskosten von 800 Euro sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden. Ein für 750 Euro im Dezember angeschafftes Handy könnte also in voller Höhe als Aufwand steuerlich geltend gemacht werden. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1.000 Euro können alternativ in einen Sammelposten eingestellt werden, der gleichmäßig über fünf Jahre aufzulösen ist. Das Wahlrecht muss jedes Jahr einheitlich ausgeübt werden.

Tipp: Steuerliche Vorteile sollten eine wirtschaftlich sinnvolle Investition unterstützen, nicht ersetzen. Für die Abschreibung ist regelmäßig die Anschaffung beziehungsweise Betriebsbereitschaft maßgeblich, nicht allein Bestellung.

Tipp 3: Investitionsabzugsbeträge aus 2023 prüfen

Mit einem Investitionsabzugsbetrag (IAB) können kleinere und mittlere Betriebe bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Kosten einer künftigen Investition vorab gewinnmindernd berücksichtigen. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Gewinn im Abzugsjahr 200.000 Euro nicht überschreitet. Die IAB sind je Betrieb auf insgesamt 200.000 Euro begrenzt.

Für IAB, die 2023 gebildet wurden, endet die reguläre dreijährige Investitionsfrist regelmäßig mit Ablauf des Jahres 2026. Wird nicht rechtzeitig investiert, ist der Abzug im Jahr 2023 rückgängig zu machen. Daraus können Steuernachzahlungen und Nachzahlungszinsen entstehen.

Tipp: Prüfen Sie frühzeitig, ob das begünstigte Wirtschaftsgut bis zum 31. Dezember 2026 tatsächlich angeschafft oder hergestellt werden kann. Kaufvertrag oder Anzahlung allein genügen regelmäßig nicht.

Tipp 4: Zahlungen rund um den Jahreswechsel richtig zuordnen

Unternehmer und Freiberufler mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung können ihren Gewinn grundsätzlich über den Zeitpunkt von Einnahmen und Ausgaben beeinflussen. Betriebseinnahmen wirken regelmäßig bei Zufluss, Betriebsausgaben bei Abfluss. Das Vorziehen betrieblicher Zahlungen oder ein zulässiges späteres Zahlungsziel kann daher den Gewinn zwischen 2026 und 2027 verlagern.

Eine Ausnahme gilt für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die innerhalb kurzer Zeit vor oder nach dem Jahreswechsel fällig sind und gezahlt werden. Als kurze Frist gelten dabei 10 Tage, d. h. es geht um Zahlungen zwischen dem 22. Dezember 2026 und dem 10. Januar 2027. Typische Beispiele sind Mieten, Versicherungen, Zinsen oder Umsatzsteuervorauszahlungen. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember beziehungsweise das vierte Quartal kann jedoch nur ohne Dauerfristverlängerung dem Vorjahr zugeordnet werden. Auch regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, wie jährliche Einnahmen für Garantie- oder Wartungsverträge, fallen unter die 10-Tage-Regelung, wenn die Zahlungen auch in dieser Frist fällig sind.

Tipp: Prüfen Sie sowohl die Fälligkeit als auch den Zahlungszeitpunkt. Die Zehn-Tages-Regel greift nur, wenn regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben innerhalb dieses Zeitraums fällig werden und zu- oder abfließen. Anderenfalls entscheidet grundsätzlich allein der Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses.

Tipp 5: Kleinunternehmergrenzen für 2027 überwachen

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer weisen in ihren Rechnungen grundsätzlich keine Umsatzsteuer aus. Voraussetzung ist, dass der maßgebliche Gesamtumsatz im Vorjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Jahr nicht über 100.000 Euro liegt. Der Verkauf von Anlagevermögen bleibt bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes grundsätzlich außer Betracht.

Für die Anwendung im Jahr 2027 ist daher zunächst der Gesamtumsatz 2026 zu prüfen. Wurde die Grenze von 25.000 Euro überschritten, kann die Kleinunternehmerregelung 2027 nicht angewendet werden. Wird bzw. wurde die Grenze von 100.000 Euro im laufenden Jahr 2026 überschritten, ist bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, umsatzsteuerpflichtig. Rechnungsstellung und laufende Umsatzüberwachung müssen darauf vorbereitet sein.

Unternehmer können auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, etwa wenn hohe Vorsteuerbeträge anfallen. Die Option bindet grundsätzlich für fünf Kalenderjahre und sollte deshalb nicht allein mit Blick auf eine einzelne Anschaffung entschieden werden.

Tipp: Bei mehreren Tätigkeiten oder Betriebsstätten sind die Umsätze desselben Unternehmers grundsätzlich zusammenzurechnen.

Tipp 6: Forderungen, Rückstellungen und Bestände prüfen

Zum Jahresende sollten Bilanzierende ihre Vermögenswerte und Verpflichtungen kritisch durchsehen. Sind Kundenforderungen zweifelhaft oder uneinbringlich, kommen Einzelwertberichtigungen oder Forderungsabschreibungen in Betracht. Bei endgültiger Uneinbringlichkeit kann außerdem eine Berichtigung der Umsatzsteuer erforderlich sein.

Zu prüfen sind auch Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen, ausstehende Rechnungen, Gewährleistungen oder Prozesse. Warenbestände, unfertige Leistungen und noch nicht abgerechnete Projekte müssen vollständig erfasst und zutreffend bewertet werden. Wertminderungen sollten durch geeignete Unterlagen nachvollziehbar dokumentiert sein.

Tipp: Eine bloß vorsichtige Schätzung reicht nicht immer. Halten Sie die Gründe, Berechnung und verfügbaren Nachweise für Wertberichtigungen und Rückstellungen schriftlich fest.

Tipp 7: Aufbewahrungsfristen und Datenarchivierung kontrollieren

Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen sind grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren. Für Buchungsbelege gilt regelmäßig eine Frist von acht Jahren, für Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige steuerlich relevante Unterlagen sind es sechs Jahre.

Die Frist beginnt regelmäßig mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in die jeweiligen Geschäftsbücher vorgenommen, der Abschluss festgestellt oder der Beleg entstanden ist. Unterlagen dürfen jedoch nicht vernichtet werden, solange sie für noch offene Besteuerungs-, Einspruchs-, Klage- oder Prüfungsverfahren bedeutsam sind. Dauerhaft wichtige Verträge, z. B. Mietverträge, Darlehensverträge, Gesellschaftsverträge, und Unterlagen sollten ebenfalls länger archiviert werden.

Bei E-Rechnungen ist insbesondere der strukturierte Datensatz in seiner ursprünglichen Form aufzubewahren. Eine bloße Visualisierung oder ein Ausdruck ersetzt ihn nicht.

Tipp: Erstellen Sie vor der Vernichtung eine dokumentierte Aussonderungsliste und stimmen Sie Sonderfälle wie Fördermittel, Grundstücke, langfristige Verträge oder die Aufbewahrungsfristen für Bescheide zu Coronahilfen und die diesen zugrunde liegenden Unterlagen gesondert ab.



Wie Arbeitgeber Pflichten erfüllen und Gestaltungsspielräume nutzen

Tipp 8: Mindestlohn und Minijobgrenze ab 2027 beachten

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2027 von 13,90 Euro auf 14,60 Euro brutto je Zeitstunde. Gleichzeitig erhöht sich die dynamische Minijobgrenze von 603 Euro auf 633 Euro monatlich. Arbeitgeber sollten Stundenlöhne, Arbeitsverträge, Dienstpläne und Arbeitszeitkonten noch vor Jahresende prüfen und die Anpassungen bei der Personalplanung berücksichtigen.

Bei Minijobbern ist zu kontrollieren, ob die vereinbarte Arbeitszeit bei dem neuen Mindestlohn innerhalb der Verdienstgrenze bleibt. Macht es eventuell Sinn, statt zweier Minijobber einen Midijobber einzustellen? Im Übergangsbereich (633,01 bis 2.000,00 Euro) fallen für Arbeitnehmer nicht sofort die vollen Sozialversicherungsbeiträge an. Dabei sollten neben dem Mindestlohn auch die höheren pauschalen Sozialversicherungsabgaben bei Minijobs und die geplante Erhöhung der Pauschsteuer von 2 auf 5 Prozent beachtet werden.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist zu prüfen, wie sich die zusätzlichen Lohnkosten auf die Ertragslage des Unternehmens auswirken, um ggf. die Kalkulation ihrer Produkte und Dienstleistungen anzupassen.

Tipp: Dokumentieren Sie Arbeitszeiten vollständig und passen Sie Verträge nicht nur rechnerisch, sondern auch tatsächlich an die gelebte Beschäftigung an.

Tipp 9: Beschäftigung älterer Arbeitnehmer prüfen

Die Aktivrente kann es für Arbeitgeber attraktiver machen, erfahrene Beschäftigte auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterzubeschäftigen. Mit der Aktivrente können Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze seit 2026 monatlich bis zu 2.000 Euro Arbeitslohn steuerfrei erhalten. Voraussetzung ist insbesondere eine begünstigte Beschäftigung, für die der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge oder entsprechende Zuschüsse entrichtet. Ein tatsächlicher Rentenbezug ist nicht erforderlich; Minijobs sind nicht begünstigt.

Arbeitgeber sollten prüfen, welche Beschäftigten die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben oder 2027 erreichen und ob eine Fortsetzung oder Ausweitung der Beschäftigung sinnvoll ist. Neben der steuerlichen Behandlung sind die Folgen für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie arbeitsrechtliche Fragen zu beachten.

Tipp: Stimmen Sie Vertragsgestaltung und Lohnabrechnung frühzeitig mit Ihrer Beratung ab. Ob die Aktivrente greift, hängt von den konkreten Voraussetzungen des Beschäftigungsverhältnisses ab.

Tipp 10: Weihnachtsfeiern richtig abrechnen

Die traditionelle Weihnachtsfeier ist in vielen Unternehmen ein Muss. Für den Arbeitgeber sind zwar alle mit einer Weihnachtsfeier verbundenen angemessenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar. Für den Arbeitnehmer kann es sich aber um Arbeitslohn handeln. Zuwendungen aus einer Betriebsveranstaltung bleiben für Arbeitnehmer bis zu einem Freibetrag von 110 Euro je teilnehmender Person steuerfrei, wenn die Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Begünstigt sind höchstens zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr.

Für die Berechnung sind die gesamten Kosten einschließlich Umsatzsteuer auf die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer aufzuteilen. Aufwendungen für Begleitpersonen werden dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet. Absagen können den Vorteil der übrigen Teilnehmer erhöhen, wenn bereits entstandene Kosten auf weniger Personen entfallen.

Übersteigende Beträge oder Vorteile aus weiteren Betriebsveranstaltungen können unter den gesetzlichen Voraussetzungen pauschal mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer versteuert werden. Für die Sozialversicherungsfreiheit ist eine rechtzeitige tatsächliche Pauschalbesteuerung wichtig.

Tipp: Ermitteln Sie Teilnehmerzahl und Gesamtkosten unmittelbar nach der Feier und geben Sie die Daten rechtzeitig an die Lohnabrechnung weiter. Achten Sie darauf, dass die Pauschsteuer im Lohnabrechnungszeitraum der Weihnachtsfeier erklärt und abgeführt wird, wenn die Vorteile zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen.

Tipp 11: Steuerbegünstigte Zuwendungen nutzen

Viele Unternehmer möchten sich mit einer Weihnachtsüberraschung bei ihren Mitarbeitern für das im vergangenen Jahr Geleistete bedanken. Ein Weihnachtsgeld oder ein 13. Gehalt ist aber grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtiger Barlohn. Alternativ kommen jedoch steuerbegünstigte oder pauschal besteuerte Leistungen in Betracht, etwa eine Erholungsbeihilfe, bestimmte Sachbezüge oder ein Geschenk im Zusammenhang mit einer Betriebsveranstaltung.

Erholungsbeihilfen bis zu 156 Euro für den Mitarbeiter, 104 Euro für den Ehepartner und 52 Euro für jedes steuerlich berücksichtigungsfähige Kind können pauschal besteuert werden, wenn sie tatsächlich Erholungszwecken dienen und zeitlich entsprechend verwendet werden. Die Beträge kommen netto beim Arbeitnehmer an, wenn der Arbeitgeber die 25 Prozent pauschale Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer übernimmt.

Weihnachtsgeschenke (kein Bargeld!) können steuerfrei bleiben, wenn der Arbeitgeber sie seinen Mitarbeitern aus Anlass einer Weihnachtsfeier zuwendet und die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen für Feier und Geschenk zusammen den Freibetrag von 110 Euro nicht übersteigen. Der Wert des Geschenks ist dabei vollständig in die 110-Euro-Grenze einzurechnen.

Bei Geschenken bis 60 Euro unterstellt die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen regelmäßig, dass sie aus Anlass der Betriebsveranstaltung zugewendet werden. Die 60 Euro sind jedoch kein zusätzlicher Freibetrag. Übersteigen die Gesamtkosten einschließlich des Geschenks 110 Euro, kann der übersteigende Betrag jedoch grundsätzlich mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal versteuert werden.

Bei Geschenken im Wert von mehr als 60 Euro muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass sie aus Anlass und nicht nur bei Gelegenheit der Weihnachtsfeier übergeben wurden. Gelingt dieser Nachweis, wird auch das Geschenk vollständig in die Gesamtkosten einbezogen. Der über 110 Euro hinausgehende Betrag kann ebenfalls mit 25 Prozent pauschal versteuert werden.

Geschenke außerhalb einer Weihnachtsfeier können über die monatliche Sachbezugsfreigrenze steuerfrei bleiben, wenn ihr Wert zusammen mit anderen begünstigten Sachbezügen 50 Euro im Kalendermonat nicht übersteigt und die weiteren Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind.

Tipp: Achten Sie bei Geschenken darauf, welche steuerliche Regelung anzuwenden ist und welche Grenzen bzw. Freibeträge gelten. Bargeld oder nachträgliche Kostenerstattung sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn.



Steuerliche Abzugsbeträge und Steuerboni in 2026 optimal nutzen

Tipp 12: Spenden noch 2026 leisten und Steuern sparen

Spenden an steuerbegünstigte Organisationen können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Entscheidend ist, dass die Spende noch 2026 geleistet wird und eine Spendenbescheinigung vorgelegt werden kann.

Für Spenden bis 300 Euro reicht oftmals ein vereinfachter Nachweis, z. B. der Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg, aus. Bei Spenden an steuerbegünstigte Organisationen ist zusätzlich der vom Empfänger bereitgestellte Beleg mit den erforderlichen Angaben aufzubewahren.

Parteispenden werden nach besonderen Regeln zum Teil direkt von der Einkommensteuer und zum Teil als Sonderausgaben berücksichtigt.

Tipp: Prüfen Sie Empfänger, Zahlungsnachweis und Zuwendungsbestätigung. Mitgliedsbeiträge sind nicht bei jeder gemeinnützigen Organisation als Spende abziehbar.

Tipp 13: Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen vorziehen

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen können 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich, unmittelbar von der Einkommensteuer abgezogen werden. Für einen haushaltsnahen Minijob beträgt die maximale Steuerermäßigung 510 Euro.

Für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt gelten 2026 noch 20 Prozent der begünstigten Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten, höchstens 1.200 Euro pro Jahr. Materialkosten sind nicht begünstigt. Erforderlich sind eine Rechnung und eine unbare Zahlung.

Nach dem Regierungsentwurf des Einkommensteuerreformgesetzes 2027 soll die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ab 2027 auf 15 Prozent und höchstens 900 Euro sinken.

Tipp: Lassen Sie sich diese Steuerboni nicht entgehen und schöpfen Sie sie optimal aus! Wenn ohnehin Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten geplant sind, kann es sinnvoll sein, Arbeiten noch 2026 ausführen zu lassen und zu bezahlen. Entscheidend ist, dass die unbare Zahlung noch in diesem Jahr erfolgt.

Tipp 14: Krankenversicherungsbeiträge vorauszahlen

Auch mit der Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen können Steuererstattungen erhöht oder Steuernachzahlungen gemindert werden. Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegepflichtversicherung sind grundsätzlich in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Privatversicherte sollten prüfen, ob ihre Versicherung Vorauszahlungen für künftige Beitragsjahre ermöglicht. Steuerlich können Beiträge für bis zu drei Jahre im Voraus berücksichtigt werden. Neben den Beiträgen für 2026 könnten so auch die Beiträge für 2027, 2028 und 2029 gezahlt werden.

Die Bündelung kann dazu führen, dass in den Folgejahren der Höchstbetrag (2.800 Euro Unternehmer bzw. 1.900 Euro Nichtunternehmer) für weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zu privaten Haftpflicht- und Unfallversicherungen oder zusätzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen (Zahnzusatz- oder Auslandskrankenversicherung, Chefarztbehandlung) besser genutzt wird. Ob dies tatsächlich einen Vorteil bringt, hängt von Einkommen, Versicherungsstatus und den übrigen Vorsorgeaufwendungen ab. Natürlich muss auch die entsprechende Liquidität vorhanden sein.

Tipp: Fragen Sie Ihre Krankenversicherung, ob sie diese steuerliche Gestaltung ermöglicht. Ihre Vorauszahlungen müssen spätestens am 21. Dezember 2026 vom Konto abgeflossen sein, damit das Finanzamt die Sonderausgaben noch für 2026 berücksichtigt.

Tipp 15: Rürup- und andere Altersvorsorgebeiträge prüfen

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zu Basisrentenverträgen können 2026 zu 100 Prozent bis zum gesetzlichen Höchstbetrag als Sonderausgaben berücksichtigt werden. In 2026 beträgt dieser 30.826 Euro bei Einzelveranlagung und 61.652 Euro bei Zusammenveranlagung.

In die Höchstbetragsberechnung fließen sämtliche begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen ein. Arbeitnehmer müssen dabei auch den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen.

Zusätzliche Einzahlungen sollten deshalb erst nach einer individuellen Berechnung erfolgen. Ist der Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft, lassen sich beispielsweise durch die Zahlung von 5.000 Euro in einen Rürup-Vertrag bei einem Steuersatz von 42 Prozent über 2.000 Euro Einkommensteuer sparen.

Tipp: Prüfen Sie nicht nur den Steuervorteil, sondern auch Kosten, Bindungsdauer, Rentenbeginn und Auszahlungsbedingungen des Vertrags.

Tipp 16: Freistellungsaufträge und Kapitalverluste abstimmen

Der Sparer-Pauschbetrag kann bereits beim Steuerabzug durch Banken berücksichtigt werden. Er sorgt dafür, dass Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne bis zu 1.000 Euro pro Person und Jahr steuerfrei bleiben. Bei zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern beträgt der gemeinsame Pauschbetrag 2.000 Euro. Wer mehrere Konten oder Depots unterhält, sollte die Verteilung seiner Freistellungsaufträge prüfen und ungenutzte Beträge gegebenenfalls neu zuordnen.

Verluste und Gewinne werden innerhalb eines Kreditinstituts grundsätzlich automatisch verrechnet. Bestehen Verlusttöpfe bei einer Bank und Gewinne bei einer anderen, kann eine Verlustbescheinigung erforderlich sein, damit die Verrechnung im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgt.

Tipp: Der Antrag auf Verlustbescheinigung muss der inländischen Bank grundsätzlich bis zum 15. Dezember 2026 zugehen. Danach wird der Verlusttopf regelmäßig in das Folgejahr übertragen.

Tipp 17: Unterhalt und Krankheitskosten bündeln

Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, z. B. unterhaltsberechtigte Kinder, können 2026 bis zu 12.348 Euro zuzüglich übernommener Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein. Eigene Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person können den Abzug mindern. Geldleistungen müssen grundsätzlich auf ein Konto der unterstützten Person überwiesen werden; Barzahlungen sind regelmäßig nicht begünstigt.

Auch Aufwendungen für Ihre Krankheitskosten, z. B. eine neue Brille, Zahnersatz oder einen Kuraufenthalt, können Sie steuerlich geltend machen. Die Krankheitskosten wirken sich steuerlich allerdings nur aus, soweit sie zusammen mit anderen außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Wer größere medizinische Aufwendungen erwartet, kann daher prüfen, ob sich Zahlungen rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll in einem Kalenderjahr bündeln lassen.

Tipp: Lassen Sie medizinische Notwendigkeit, Rechnungen und Zahlungsnachweise vollständig dokumentieren. Zahlungen sollten nur für tatsächlich vereinbarte Leistungen und nicht allein aus steuerlichen Gründen vorgezogen werden.



Wichtige Termine zum Jahresende 2026 nicht versäumen

Tipp 18: Jahresabschluss 2025 rechtzeitig offenlegen

Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften müssen ihre Rechnungslegungsunterlagen elektronisch an das Unternehmensregister übermitteln. Bei kalendergleichem Geschäftsjahr endet die Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss 2025 grundsätzlich am 31. Dezember 2026.

Eine Fristverlängerung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Mit einer erneuten allgemeinen Schonfrist sollte nicht gerechnet werden. Die Offenlegung ist von den steuerlichen Erklärungsfristen zu unterscheiden. Für steuerlich beratene Unternehmen läuft die allgemeine Frist für die Steuererklärungen 2025 grundsätzlich bis zum 1. März 2027 (der 28. Februar ist ein Sonntag), sofern keine Vorabanforderung besteht.

Tipp: Stimmen Sie Feststellung und Übermittlung frühzeitig ab. Kleinstkapitalgesellschaften können unter den Voraussetzungen des Handelsgesetzbuchs Erleichterungen nutzen.

Tipp 19: Verlustbescheinigung bis 15. Dezember beantragen

Wer bei einer inländischen Bank Verluste und bei einer anderen Bank Gewinne erzielt hat, benötigt regelmäßig eine Verlustbescheinigung, wenn die Verrechnung über die Einkommensteuererklärung 2026 erfolgen soll. Der Antrag muss der Bank spätestens am 15. Dezember 2026 zugehen.

Ohne Bescheinigung bleibt der Verlust nicht verloren. Die Bank trägt ihn grundsätzlich in das Folgejahr vor. Eine Bescheinigung ist daher vor allem sinnvoll, wenn 2026 bei anderen Instituten verrechenbare Gewinne vorhanden sind.

Tipp: Verschaffen Sie sich frühzeitig einen Überblick über Gewinne und Verluste bei verschiedenen Banken. Beantragen Sie die Verlustbescheinigung rechtzeitig, denn nach dem 15. Dezember 2026 kann der Antrag für 2026 nicht mehr nachgeholt werden.

Tipp 20: Sozialversicherungsbeiträge für Dezember rechtzeitig melden

Arbeitgeber sind nicht nur verpflichtet, die Löhne ihrer Mitarbeiter rechtzeitig abzurechnen und auszuzahlen. Sie müssen auch die Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und diese rechtzeitig beim Finanzamt bzw. den Einzugsstellen der Sozialversicherung anmelden und abführen. Der Beitragsnachweis für Dezember 2026 muss der Einzugsstelle grundsätzlich am 22. Dezember 2026 zu Beginn des Tages vorliegen.

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden am 28. Dezember 2026 fällig. Die Zahlung muss der Einzugsstelle spätestens an diesem Tag gutgeschrieben sein.

Für freiwillig gesetzlich Versicherte können andere, satzungsabhängige Fälligkeiten gelten. Führt der Arbeitgeber die Beiträge im Rahmen der Entgeltabrechnung ab, ist der konkrete Abrechnungsfall zu prüfen.

Tipp: Übermitteln Sie den Beitragsnachweis spätestens am 21. Dezember 2026, damit er der Einzugsstelle am 22. Dezember vorliegt, und veranlassen Sie die Zahlung mit ausreichendem Bankvorlauf.

Tipp 21: Freiwillige Steuererklärung 2022 noch bis 31. Dezember 2026 einreichen

Wer für 2022 nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet war, kann grundsätzlich noch bis zum 31. Dezember 2026 freiwillig eine Erklärung einreichen. Die Antragsveranlagung kann sich insbesondere bei hohen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen oder haushaltsnahen Leistungen lohnen.

Bestand dagegen eine Abgabepflicht, gelten andere Fristen. Für die Steuererklärung 2025 endete die reguläre Frist ohne steuerliche Beratung am 31. Juli 2026. Bei steuerlicher Beratung endet die allgemeine Frist grundsätzlich am 1. März 2027, sofern das Finanzamt keine frühere Abgabe verlangt.

Tipp: Bei der freiwilligen Erklärung muss der Eingang beim Finanzamt bis zum 31. Dezember 2026 sichergestellt sein. Eine Verlängerung der vierjährigen Frist ist grundsätzlich nicht möglich.

Tipp 22: Forderungen aus 2023 vor Verjährung schützen

Säumige Zahler und daraus resultierend offene Forderungen kennt fast jeder Unternehmer. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den maßgeblichen Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis hatte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte haben müssen. Deshalb können viele im Jahr 2023 entstandene und fällige Forderungen mit Ablauf des 31. Dezember 2026 verjähren.

Eine einfache Mahnung oder Zahlungserinnerung hemmt die Verjährung grundsätzlich nicht. In Betracht kommen insbesondere ein gerichtlicher Mahnbescheid, eine Klage, ernsthafte Verhandlungen oder ein Anerkenntnis des Schuldners. Für einzelne Anspruchsarten gelten jedoch abweichende Fristen.

Tipp: Prüfen Sie offene Posten sofort und holen Sie bei Zweifeln rechtzeitig rechtlichen Rat ein. Ein kurz vor Jahresende gestellter Mahnantrag muss vollständig und ernsthaft weiterverfolgt werden.

Aktuelle Steuertermine

	Steuertermine im November 2026	Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	**betrifft**	**Überweisung**	**Scheck/bar**
10.11.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Voranmeldung und Vorauszahlung))	13.11.	10.11.
10.11.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	13.11.	10.11.
16.11.	Gewerbesteuer (vierteljährliche Vorauszahlung)	19.11.	16.11.
16.11.	Grundsteuer (vierteljährliche Vorauszahlung)	19.11.	16.11.
25.11.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung [1] monatlich		
	Steuertermine im Dezember 2026	**Ende Schonfrist bei Zahlung per**	
fällig am	**betrifft**	**Überweisung**	**Scheck/bar**
10.12.	Einkommensteuer (mit SolZ und ggf. KiSt)	14.12.	10.12.
10.12.	Körperschaftsteuer (mit SolZ)	14.12	10.12.
10.12.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Voranmeldung und Vorauszahlung)	14.12	10.12.
10.12.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	14.12	10.12.
28.12.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung [1] monatlich		

Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden.

Achtung: Bei Steuerzahlung per Scheck gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Der Scheck muss daher spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin beim Finanzamt eingehen. Ansonsten entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 1 % der Steuer.

Anmerkungen: Verschiebt sich der Steuertermin oder die Schonfrist für die Zahlung durch einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

1) Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist erforderlich, wenn im Meldezeitraum innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte oder bestimmte sonstige Leistungen gegenüber Unternehmern (B2B) ausgeführt wurden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Meldungen sind nicht mit Zahlungen verbunden.

Ihre Steuerberatungskanzlei
ETL Haberl & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH
Fuggerstraße 13
86830 Schwabmünchen

Telefon: (08232) 74955
Fax: (08232) 74956
info@stefanhaberl.de
www.steuerkanzlei-haberl.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
Für die Erstellung einiger Inhalte wurde KI-Technologie unterstützend eingesetzt.